

II-5646 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

Wien, am 22. April 1992
GZ: 10.101/99-X/A/5a/92

2464 IAB
1992 -04- 23
zu 25701J

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER

Parlament
1017 W i e n

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 2570/J betreffend geplanter Kalkabbau am Kolm/Niederösterreich, welche die Abgeordneten Heindl, Freunde und Freundinnen am 9. März 1992 an mich richteten, stelle ich fest:

Punkt 1 der Anfrage:

Stimmt es, daß das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten das Eigentum am Kolm verwaltet?

Antwort:

Die im Bereich des durch die Verordnung der Niederösterreichischen Landesregierung vom 12. April 1990, LGB1. 8000/77-0, über ein regionales Raumordnungsprogramm Wien - Umland festgelegten

Rohstoffsicherungsgebietes "Kolmberg" liegenden Grundstücke befinden sich im Eigentum der Republik Österreich. Verwaltet werden diese Grundstücke von der Bundesbaudirektion Wien.

Punkt 2 der Anfrage:

Wann wurde erstmals von seiten der Firma Perlmöser Zementwerke zwecks Ankauf dieses Rohstoffvorkommens Kontakt mit dem Bundesministerium aufgenommen?

Antwort:

Die erste schriftliche Kontaktnahme der Perlmöser Zementwerke Aktiengesellschaft mit der Bundesbaudirektion Wien erfolgte im Juli 1990 und beinhaltete die Bekundung des Interesses der Perlmöser Zementwerke Aktiengesellschaft am Kauf der Grundstücke im Bereich des Rohstoffsicherungsgebietes "Kolmberg" oder an der Einräumung eines Ausbaurechtes hinsichtlich dieser Grundstücke.

Punkt 3 der Anfrage:

Welche Motive hat das Bundesministerium für einen Abverkauf dieses Rohstoffvorkommens?

Antwort:

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten ist derzeit im Begriffe, einvernehmlich mit den Nutzern dieses Bereiches, nämlich dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft und dem Bundesministerium für Landesverteidigung, einen etwaigen Bundesbedarf bzw. die Entbehrlichkeit für Bundeszwecke zu klären. Sollte langfristig kein Bundesbedarf gegeben sein, wäre dieser Bereich aufgrund der Bestimmungen des Bundeshaushaltsgesetzes aus wirtschaftlichen Gründen einer Verwertung durch Veräußerung zuzuführen.

Punkt 4 der Anfrage:

Welche Gründe sprechen, allgemein betrachtet, für und welche Gründe sprechen gegen einen solchen Abverkauf?

Antwort:

Bei dauernder Entbehrlichkeit des Areals müßte nach den Grundsätzen des § 64 Abs. 2 Z 2 des Bundeshaushaltsgesetzes zur Vermeidung einer Vorratshaltung die Veräußerung in die Wege geleitet werden.

Punkt 4a der Anfrage:

Welche öffentlichen Stellen wurden um Stellungnahmen zu diesem offensichtlich geplanten Abverkauf ersucht und wie lauten diese Stellungnahmen jeweils?

Antwort:

Es wurden vorerst nur Bedarfsanfragen an die Bundesdienststellen und Bundesbetriebe, insbesondere an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft sowie das Bundesministerium für Landesverteidigung als derzeitige Nutzer der Liegenschaft, gerichtet.

Punkt 5 der Anfrage:

Wer hat den Auftrag für geologische Untersuchungen erteilt und auf welcher rechtlichen Grundlage basiert dies?

Antwort:

Aufbauend auf ältere geologische Untersuchungen hat die Baudirektion - Geologischer Dienst - des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung im Zuge der Erstellung eines Regionalraum-

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

- 4 -

ordnungsprogrammes für die Planungsregion Wien - Umland ergänzende geologische Erhebungen veranlaßt. Rechtliche Grundlage ist das Niederösterreichische Raumordnungsgesetz 1976.

Punkt 5a der Anfrage:

Mit welcher Absicht wurden diese geologischen Untersuchungen in Auftrag gegeben; welche Kosten wurden dadurch verursacht und wer wird die Bezahlung durchführen?

Antwort:

Die geologischen Erhebungen wurden zur Festlegung von Rohstoffsicherungsgebieten im Zuge der Erstellung eines Regionalraumordnungsprogramms für die Planungsregion Wien - Umland vom Amt der Niederösterreichischen Landesregierung durchgeführt. Welche Kosten dadurch entstanden sind und wer für diese aufgekommen ist, ist eine Angelegenheit der Niederösterreichischen Landesregierung.

Punkt 5b der Anfrage:

Welche Ergebnisse haben diese Untersuchungen erbracht und warum wurde bis heute die Bevölkerung nicht informiert?

Antwort:

Die Gründe für die Erlassung einer Niederösterreichischen Verordnung über ein regionales Raumordnungsprogramm Wien - Umland, mit der auch das gegenständliche Rohstoffsicherungsgebiet "Kolmberg" festgelegt wurde, sind den Erläuterungen des im Frühjahr 1989 von der Niederösterreichischen Landesregierung zur Begutachtung versandten bezüglichen Verordnungsentwurfes zu entnehmen. Näheres müßte vom Verordnungsgeber erfragt werden.

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

- 5 -

Punkt 6 der Anfrage:

Wurde bereits eine Schätzung zwecks Vereinbarung eines Kaufpreises von seiten des Ministeriums veranlaßt? In welchen Größenordnungen bewegt sich der Wert dieses Rohstoffvorkommens?

Antwort:

In der Angelegenheit wurde die Finanzlandesdirektion Wien befaßt.

Punkt 7 der Anfrage:

Stimmt es, daß es sich bei diesem Rohstoffvorkommen um Kalk handelt, der sich zur Zementerzeugung eignet?

Antwort:

Die chemische Analyse von Proben des Rohstoffvorkommens im Bereich des Rohstoffsicherungsgebietes "Kolmberg" erbrachte den Nachweis, daß es sich hierbei um Kalkstein handelt, der sich als Einsatzstoff bei der Zementherstellung eignet.

Punkt 8 der Anfrage:

Stimmt es, daß damit aufgrund der Novellierung des § 5 durch die Berggesetznovelle 1990 für die Bewilligung eines derartigen "Steinbruchs" nicht mehr die Gewerbebehörde, sondern die Berghauptmannschaft zuständig ist?

Antwort:

Kalkstein, soweit er sich u.a. als Einsatzstoff bei der Zementherstellung eignet, ist ein grundeigener mineralischer Rohstoff. Für die Berechtigung zum Gewinnen dieses Rohstoffes bedarf es nach § 94 Abs.1 des Berggesetzes 1975 einer Gewinnungsbewilligung.

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

- 6 -

Diese ist raumbezogen und wird von der Berghauptmannschaft erteilt, wenn die im § 95 Abs.1 des Berggesetzes 1975 genannten Voraussetzungen vorliegen.

Punkt 9 der Anfrage:

In welchem Bereich des Leitha-Gebirges gibt es weitere "Abbauhoffnungsgebiete" (in den Medien verwendeter Terminus)?

Antwort:

Die einzelnen Rohstoffsicherungsgebiete der Planungsregion Wien - Umland sind in der Verordnung der Niederösterreichischen Landesregierung vom 12. April 1990, LGB1. 8000/77-0, über ein regionales Raumordnungsprogramm Wien - Umland angegeben.

Punkt 10 der Anfrage:

Inwiefern besteht, volkswirtschaftlich gesehen, ein Bedarf, einen solchen Steinbruch zu eröffnen?

Antwort:

Zur Sicherung des Standortes des Zementwerkes Mannersdorf der Perlmooser Zementwerke Aktiengesellschaft ist entsprechend Vorsorge dafür zu treffen, daß dieses Zementwerk mit den erforderlichen mineralischen Rohstoffen versorgt wird. Derzeit wird der Kalkstein für das angeführte Zementwerk aus dem Steinbruch Mannersdorf angeliefert. Der Tagbau mineralischer Rohstoffe im Bereich des Rohstoffsicherungsgebietes "Kolmberg" käme erst gegen Ende der Abbautätigkeit im derzeit betriebenen Abbau in Mannersdorf in Betracht.

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

- 7 -

Punkt 11 der Anfrage:

Wieviele Steinbrüche dieser Art stehen derzeit in Österreich mit welchem Abbauvolumen pro Jahr in Betrieb?

Antwort:

Bei Steinbrüchen handelt es sich um eine Tagbauart. Soweit derartige tagbaumäßig betriebene Bergbaue auf Kalkstein der bergbehördlichen Aufsicht unterstellt worden sind, sind sie im österreichischen Montan-Handbuch 1991 verzeichnet. Im Hinblick darauf, daß derartige Bergbaue erst seit kurzem der bergbehördlichen Aufsicht unterstehen, liegen noch keine Jahresproduktionsdaten vor.

